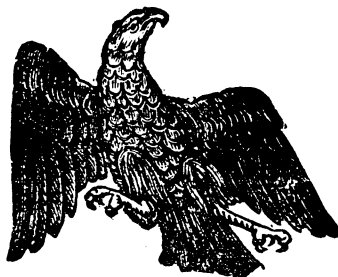


Oelscher Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postkonten
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Oels Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 19

Oels, den 13. Mai 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreisparfasse!

Ämtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. I. 2165.

Oels, den 10. Mai 1927.

Kreistag.

Am Dienstag, den 31. Mai 1927, vormittags 10 Uhr,
findet im Sitzungssaale des Kreishauses (Kronprinzenstraße 10)
ein Kreistag statt, der nach § 120 der Kreisordn. öffentlich ist.

L. I. 1744.

Oels, den 12. Mai 1927.

Der Tierarzt Dr. Lange-Sibyllenort nimmt für drei Mo-
nate an einem Kursus der tierärztlichen Hochschule in Berlin
teil. Für die Zeit der Abwesenheit habe ich dessen Vertreter
Herrn Tierarzt Kerkmann zum Ergänzungsbeschauer für den
Bezirk bestellt.

Oels, den 10. Mai 1927.

Die Ortschaft Groß-Mädlich (Kreis Breslau) ist wegen Maul-
und Klauenseuche gesperrt.

K. I. 1678.

Oels, den 5. Mai 1927.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Aus der 23.—25. Einkommensteuerüberweisung für 1926
(23.—25. Gf. für Februar, März und Vormonate) kommen zur
Verteilung:

auf jeden Rechenanteil $1,2 + 2 + 2,8 = 6$ Reichspfennige.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Aus-
zahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom
25. Juni 1926 auf Seite 125 ff. abgedruckte Verteilungsschlüssel
für 1926 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I.

Oels, den 8. Mai 1927.

Verhärfung der Strafen für verbotswidriges Decken von Fengsten und Bullen.

Durch Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Rege-
lung des Körwesens pp. durch Polizeiverordnung vom 4. 8. 22
(G. S. 225) vom 15. 3. 1927 (G. S. 37) sind Zuwiderhand-
lungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Polizeiverord-
nungen, die den Körzwang für Fengste, Bullen, Eber, Ziegen-
und Schafböcke und das Verbot der Benutzung ungeförter
Fengste pp. betreffen:

- a) bei Fengsten nicht unter 100 Rm. und bis 3000 Rm.
b) bei Bullen nicht unter 25 Rm. und bis zu 1500 Rm. und
c) bei Schafen, Ziegenböcken und Ebern bis zu 150 Rm.
zu bestrafen.

Ich ersuche dies ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 2096.

Oels, den 8. Mai 1927.

Wegen Uebertretung der Polizeiverordnung betreffend die
Körung von Ziegenböcken vom 24. 7. 1922 sind durch rechts-
kräftiges Urteil des Amtsgerichts Oels bestraft worden:

1. der Gelegenheitsarbeiter Gustav Freitag,
2. die Ehefrau Martha Puppig, geb. Schute, in Groß-Graben
zu einer Geldstrafe von je 3 Reichsmark, im Unvermögens-
falle mit einem Tage Haft und
3. die Dachdeckermeisterhefrau Susanna Adam in Groß-
Graben zu einer Geldstrafe von 3 Reichsmark, evtl.
3 Tagen Haft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 631.

Oels, den 8. Mai 1927.

In Gemäßheit des § 17 des Ausführungsgesetzes zum
Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gef.-S. S. 149 ff.) wer-
den als Schiedsmänner für die Jahre 1927 bis 1930 bezeichnet:

Stadttältester R a h a t o w s k y-Oels,
Mühlenbesitzer Moritz H o l l a e n d e r-Bernstadt,
Ackerbürger Moritz M a y-Hundsfield,
Rittergutsbesitzer Dr. R r ü g e r-Allerheiligen,
Revierförster L i n k e-Barttereh,
Gasthausbesitzer B e n g n e r-Baruthe,
Erbholtiseibesitzer D a b i s ch-Bogschütz,
Majoratsbesitzer Graf Felix v. S c h w e r i n-Bohrau,
Inspektor R i n z e l-Briefe,
Gutsbesitzer Oskar G ü n t h e r-Buchwald,
Rittergutsbesitzer Fritz O l i v e n-Bufelschwitz,
Erbholtiseibesitzer S t u p i n-Cronendorf,
Amtsrat R u h n e r-Cunersdorf,
Gemeindevorsteher G r ü n i g-Dammer,
Amtsrat Dr. S c h ü t z-Dobrischau,
Gasthausbesitzer H e i l m a n n-Eichgrund,
Rittergutsbesitzer S t e i n i g-Ober-Alt-Ellguth,
Amtsrat W e b e r-Fürsten-Ellguth,
Oberamtmann A l t e r-Groß-Ellguth,

Gemeindevorsteher **Gustav Mühlstepp-Klein-Elguth**,
 Bauergutsbesitzer **Wagner-Galbitz**,
 Gemeindevorsteher **Dittlich-Börlitz**,
 Oberamtmann **Stephan-Groß-Graben**,
 Güterdirektor **Neumann-Gutwohne**,
 Gutsbesitzer **Adolf Christalle-Gutwohne**,
 Rittergutsbesitzer **Greger-Heidane**,
 Güterdirektor **Hohmann-Hundsfeld**,
 Freistellenbesitzer **Roder-Zäntschdorf**,
 Rittergutsbesitzer **Paul-Zäntschdorf**,
 Erbscholtseibesitzer **Grünig-Zentwitz**,
 Amtsrat **Retter-Juliusburg**,
 Oberinspektor **Karsunk-Horschlitz**,
 Oberinspektor **Wihle-Kraschen**,
 Gasthausbesitzer **Linke-Krischen**,
 Oberinspektor **Vogel-Lampersdorf**,
 Lehrer **Zeller-Langenhof**,
 Betriebsleiter a. D. **Gnoth-Langewiese**,
 Bauergutsbesitzer **Labitz-Leuchten**,
 Baurgutsbesitzer **Schape-Ludwigsdorf**,
 Gutsbesitzer **Schmid-Mirtau**,
 Rittergutsbesitzer **Leber-Nieder-Ober-Mühlatschütz**,
 Erbscholtseibesitzer **Horn-Nieder-Ober-Mühlatschütz**,
 Gutsbesitzer **Reigler-Nieder-Mühlwitz**,
 Gutsbesitzer **Paul Bagusch-Netzsche**,
 Gemeindevorsteher **Raschner-Neudorf b. B.**,
 Oberamtmann **Pietke-Neuhäus**,
 Freiherr von **Twidelt-Dstrowine**,
 Gutsbesitzer **Robert Vogt-Bangau**,
 Hegemeister **Warnat-Patschke**,
 Gutsbesitzer **Pietrusky-Klein-Peterwitz**,
 Direktor **Stolle-Peute**,
 Inspektor **Franz Barton-Bischkawe**,
 Stellenbesitzer **Hermann Trompke-Postelwitz**,
 Stellenbesitzer **Wilhelm Pietzsch-Pricken**,
 Inspektor **Bredow-Pühlau**,
 Baron **Th. von Kessel-Zeutsch-Raake**,
 Amtsrat **Jed-Rathe**,
 Gemeindevorsteher **Heinze-Reesewitz**,
 Inspektor **Herig-Sarrau**,
 Gutsbesitzer **Bruno Steinig-Sadewitz**,
 Amtsvorsteher **Vogel-Schmarke**,
 Bauergutsbesitzer **Hentschel-Nieder-Schmollen**,
 Rittergutsbesitzer **Caeste-Nieder-Schönau**,
 Inspektor v. **Rosenberg-Schützenhof**,
 Rittergutsbesitzer **Kalau vom Hofe-Schwierke**,
 Stellenbesitzer **Stopp-Schwundnig**,
 Stellenbesitzer **Gustav Peukert-Sechskiefen**,
 Hausbesitzer **Schidlow-Sibyllenort**,
 Amtsrat **Schlaby-Spahlitz**,
 Rentier **Steinborn-Stampen**,
 Inspektor **Hartmann-Stein**,
 Rittergutsbesitzer **Scupin-Stiehlitz**,
 Rittergutsbesitzer **Wegener-Stronn**,
 Landwirt **Heinrich Friedrich-Süßwinkel**,
 Inspektor **Schlosser-Ulbersdorf**,
 Freistellenbesitzer **August Schwarz-Vielguth**,
 Stellenbesitzer **Bardehle-Wabnitz**,
 Inspektor **Riedel-Weidenbach**,
 Gutsbesitzer **Friß Schape-Groß-Weigelsdorf**,
 Revierförster **Roschmieder-Weißensee**,
 Rittergutsbesitzer **Ackermann-Weißegrade**,
 Oberinspektor **Reinhold Werner-Wildschütz**,
 Gutsbesitzer **Karl Stolpe-Wilhelminenort**,
 Gutsbesitzer **Karl Günther-Weitsdorf**,
 Stellenbesitzer **Ernst Gawlich-Zantoch**,
 Rittergutsbesitzer **von Schelha-Zeffel**,
 Amtsvorsteher **Ahmann-Groß-Zöllnig**,
 Gutsbesitzer **Schölze-Klein-Zöllnig**.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 04.

Dels, den 10. Mai 1927.

Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasaneuhähne.

Der Bezirksausschuß hat für den Umfang des Regierungsbezirk Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasaneuhähne

auf Freitag, den 20. Mai 1927,

festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Donnerstag, den 19. Mai 1927,

stattfindet.

L. I. 1846.

Dels, den 12. Mai 1927.

Belohnungen für getötete Bisamratten,

(Siehe Kreisblattbekanntmachung vom 4. 8. 1926 — S. 140.)

Ein Einzelfall veranlaßt den Herrn Regierungspräsidenten, darauf hinzuweisen, daß die Auszahlung von Belohnungen für getötete Bisamratten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Hauptstelle für Pflanzenschutz auf Grund der ihr eingesandten Belagstücke (Schwanz usw.) bestätigt hat, daß es sich tatsächlich um Bisamratten handelt. Sollte aus praktischen Gründen in diesem oder jenen Falle eine sofortige Auszahlung der Belohnung erwünscht erscheinen, ohne daß die Bestätigung der Hauptstelle für Pflanzenschutz abgewartet wird, so hat sie nur unter entsprechendem Vorbehalt zu erfolgen, der eine Verpflichtung zu etwaiger Rückzahlung in sich schließt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei Anträgen auf Auszahlung der festgesetzten Belohnung hierauf zu achten.

K. I. 1939.

Dels, den 12. Mai 1927.

Polizeiliche Strafverfügungen.

Der Herr Minister des Innern weist in einem Erlaß vom 5. April 1927 auf folgendes hin:

Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (GS. S. 65) weisen häufig Mängel auf, die im Falle der gerichtlichen Aufhebung die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben. Ich nehme deshalb Veranlassung, auf folgendes besonders aufmerksam zu machen:

- Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.
- Es ist darauf zu achten, daß Urschrift (Aktenbogen) und Reinschrift der polizeilichen Strafverfügung die Rechtsbelehrung enthalten.
- Die Urschrift der polizeilichen Strafverfügung (Aktenbogen) ist von dem Polizeiverwalter oder dessen Stellvertreter handschriftlich zu vollziehen. Dagegen ist die handschriftliche Vollziehung, der zur Ausständigung an den Beschuldigten bestimmten Ausfertigung nicht erforderlich. Die Ausfertigung kann auch mit einem Abdruck des Dienstfiegl, jedoch unter Beifügung des Sigmums des ausfertigen den Beamten, versehen werden. Formulare mit eingedrucktem Dienstfiegel dürfen für die Ausfertigung nicht verwendet werden.
- Die Strafbefugnis erstreckt sich nur auf Uebertretungen, die innerhalb des Polizeibezirks ergangen sind.

Satzung des Zweckverbandes Süßwinkel.

§ 1.

Auf Grund des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 schließen sich die Gemeinde und das Gut Süßwinkel zu einem Zweckverbande zusammen. Als Sitz des Verbandes gilt Süßwinkel, er führt die Bezeichnung „Zweckverband (Wegebauverband) Süßwinkel“.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind der Ausbau der Dorfstraße von der Chaussee Klein-Dels-Rünnersdorf bis zum Waldmühlenweg beim Forsthaus Süßwinkel in einer Gesamtlänge von rund 1100 Meter zu einer Chaussee und die Unterhaltung dieser Straße.

§ 3.

Die auf den Verband entfallenden baren Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung dieser Straße werden so aufgebracht, daß die Gemeinde Süßwinkel die Hälfte und der Gutsbezirk die andere Hälfte trägt.

§ 4.

Ueber Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

- a) aus 4 Vertretern der Gemeinde Süßwinkel und
b) aus 1 Vertreter des Gutsbezirkes Süßwinkel mit 4 Stimmen.

§ 5.

Die Vertretung des Gutsbezirkes im Verbandsauschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. 115).

§ 6.

Abgeordnete der Gemeinde sind der jeweilige Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen und ein von der Gemeindevertretung zu wählender Vertreter. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 7.

Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte auf die Zeit von 5 Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter (§ 15 des Zweckverbandsgesetzes). Für die Wahl des Verbandsvorstehers gelten die §§ 76 ff. G. D. mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des § 77 a. a. D. der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 8.

Der Verbandsauschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesamtvertretung des Zweckverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Dem Verbandsauschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben über die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Änderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsauschuß beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und des Gutsbesitzers sowie der Genehmigung durch den Kreisauschuß.

Süßwinkel, den 6. April 1927.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeindevertretung am 6. April mit 10 Stimmen, hierüber 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Gemeindevorstand.

gez. Scholz, Gemeindevorsteher. gez. Lampe, 1. Schöffe.

Vorstehende Satzungen werden hiermit angenommen.

Für den Gutsbezirk Süßwinkel.

gez. Forstmeister Gast.

Beschlossen.

I. Die Gemeinde und das Gut Süßwinkel gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 29. Juli 1911 zum Ausbau und Unterhaltung der Dorfstraße von der Chauffee Klein-Dels-Kunersdorf bis zum Waldmühlenweg beim Forsthaus Süßwinkel zu einem Zweckverbande zusammenzuschließen und

II. Die Satzung gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 29. Juli 1911 zu bestätigen.

Dels, den 28. April 1927.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

gez.: Dr. Ueckel. Deutsch. Gonschoref. Rojahn. Kalkbrenner. Dzikau. Seifert.

K. I. 1855.

Dels, den 9. Mai 1927.

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 1783.

Dels, den 12. Mai 1927.

Fremdenverkehrsstatistik.

Das Preussische Statistische Landesamt wird in Berlin vom 1. 4. und in den übrigen Gemeinden des Landes, soweit es für erforderlich gehalten wird, vom 1. 7. 1927 ab mit der Erhebung des Fremdenverkehrs nach der Zahl der Fremden, ihrem Aufenthaltsort und nach der Zahl der Uebernachtungen beginnen. Damit wird eine Statistik wieder aufgenommen, die jahrzehntelang bis zur Jahrhundertwende in Preußen durchgeführt worden ist. Ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Erfassung und Regelung des Fremdenverkehrs wird den Besitzern der Hotels, Fremdenpensionen und sonstigen Beherbergungsstätten, aber auch den Gemeinden, namentlich den Städten mit ständigem und erstrebtem Fremdenverkehr, den Kur- und Badeorten usw. klar sein.

Ich ersuche die Magistrate der Städte, die Gemeindeverwaltungen und die örtlichen Polizei-Behörden, ihrerseits nach Möglichkeit an dem Zustandekommen der Statistik mitzuwirken. Es wird Sorge zu tragen sein, daß dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zugehen. Die Städte, Bäder und Kurorte, die zunächst für die Erhebungen in Frage kommen, erhalten die Vordrucke (monatliche Nachweise) mit entsprechender Anweisung zur Ausfüllung unmittelbar vom Statistischen Landesamt zugesandt und haben sie halbjährlich dem Amte zurückzuliefern.

Da die Ergebnisse, aber auch lediglich diese, zur Veröffentlichung bestimmt sind, liegt es im eigenen Interesse jedes Ortes, mit den richtigen Zahlen in der Statistik zu erscheinen. Orte, die glauben, daß ihr Fremdenverkehr bedeutsam ist, die aber keine Formulare vom Statistischen Landesamt zugesandt erhalten haben, wollen sich deshalb direkt an dieses wenden (Berlin SW 68, Lindenstr. 28). Deshalb wollen in den Zweifelsfragen die Behörden sich unmittelbar mit dem Statistischen Landesamt in Verbindung setzen.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die vorliegende Statistik in keiner Weise mit steuerlichen Fragen zusammenhängt.

Zu K. W. Nr. 350. MfB.

II. C. I. 88. Nr. 13/27. MfJ.

Verordnung zur Änderung des § 1 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (RG. S. 143) wird § 1, der zu dieser Verordnung erlassenen Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 (MinBl. f. d. i. Verw. S. 64), mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Versammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

- sofern sie über den Bereich einer staatlichen Polizeiverwaltung nicht hinausgehen, der Polizeipräsident,
- sofern sie — abgesehen von dem Falle a) — über den Bereich eines Regierungsbezirkes nicht hinausgehen, der Regierungspräsident,
- sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirkes, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident; Berlin und die Provinz Brandenburg gelten im Sinne dieser Vorschrift nur als eine Provinz,
- sofern sie über den Bereich einer Provinz hinausgehen, der vom Minister für Volkswohlfahrt ernannte ständige Staatskommissar.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

- sofern sie auf einen und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
- sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk beschränkt bleiben, der Regierungspräsident,
- sofern Wandervorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgebeht werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchentollektten, sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

Berlin, den 27. April 1927.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

A. W.: gez. Scheidt.

Der Preussische Minister des Innern.

J. A.: gez. Roedenbeck.

L. I. 1796.

Dels, den 8. Mai 1927.

Veröffentlicht unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 15. 3. 1917, Kreisblatt S. 76.

Die Verordnung wird auch im Regierungsamtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 1927 veröffentlicht werden.

L. II. 05.

Dels, den 12. Mai 1927.

Schülerunfallversicherung.

Die Schulvorstände des Kreises weise ich auf die im Amtlichen Schulblatt auf Seite 139 von 1926 ergangene Bekanntmachung der Regierung, Abt. II, über die Schülerunfallversicherung noch besonders hin. Ich kann den Verbänden den Abschluß entsprechender Verträge nur empfehlen.

K. I. 2072.

Dels, den 8. Mai 1927.

Beitr. Abbedereigebühen.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. November 1924 — V 12793 — angeordnet, daß in der Kadaververnichtungsanstalt Dels bei Festsetzung des Häutewertes, welcher unter Zugrundelegung der vom Wirtschaftsverband der deutschen Abbedererunternehmer erzielten Häutepreise errechnet wird, zunächst 10 Prozent Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 1529.

Dels, den 12. Mai 1927.

Richtlinien für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften und Verkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung.

Durch den von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern herausgegebenen Rundverlaß vom 9. März d. J. sind Richtlinien über die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen erlassen worden, auf die hiermit hingewiesen wird. Der Erlaß ist im Regierungsamtsblatt Nr. 19 veröffentlicht.

Unter Hinweis auf Abschn. VI Abs. IV ersuche ich die Ortspolizeibehörden um Bericht, falls für den Bezirk nach dem 1. März 1925 neue Wirtschaften oder Verkaufsstellen zugelassen worden sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

L. I. 1738.

Dels, den 10. Mai 1927.

Bodenaltertümer.

Die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes werden von der Bevölkerung nicht immer in der für das vaterländische Interesse wünschenswerten Weise beachtet. Jeder, der Grabungen vornimmt, sei es bei landwirtschaftlichen Arbeiten, sei es bei Arbeiten des Hochbaues oder des Tiefbaues, sei deshalb auf folgende Forderungen des Ausgrabungsgesetzes hiermit aufmerksam gemacht:

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte von erheblicher Bedeutung ist, entdeckt,

so ist dies spätestens an dem nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, nämlich Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde) zu benachrichtigen hat. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks, sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Die Anzeigefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt (§ 5 a. a. D.). Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die entdeckte Stätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann (§ 6 a. a. D.).

Die bei einer Ausgrabung oder bei einem Gelegenheitsfund entdeckten Gegenstände von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind unter Umständen auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 24 und 25 des Gesetzes.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen, Befestigungsanlagen und dergleichen, auch wenn sie bereits früher ihres Inhaltes beraubt sein sollten. Ob ein entdeckter Gegenstand erhebliche Bedeutung besitzt, wird in der Regel nur ein Sachverständiger beurteilen können.

Von jeder Anzeige eines Fundes hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, den zuständigen Vertrauensmann (Prof. Dr. Seger), den Provinzialkonservator (z. Bt. Landesbaurat Dr. Burmeister, Breslau, Landeshaus) sowie die Erwerbsberechtigten zu benachrichtigen; den Staat, soweit er erwerbsberechtigt ist, vertritt der zuständige Regierungspräsident.

*

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

L. I. 1823.

Dels, den 12. Mai 1927.

Ausbildung der Fleischbeschauer.

Der Herr Regierungspräsident hat angeordnet, daß die Ausbildung von Fleischbeschauern nur noch an den Schlachthöfen von Breslau und Schweidnitz stattfinden darf. Eine Ausbildung am Schlachthof in Dels ist danach nicht mehr möglich.

L. I. 1773.

Dels, den 10. Mai 1927.

Admira Warenvertrieb.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat über das Admira-System folgende Entscheidung getroffen:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Vertrieb von Waren nach dem sogenannten Schneeballsystem als öffentliche Auspielung im Sinne des § 286 St.G.B. anzusehen. — Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Mai 1926 — Bd. 60 S. 250 der Entsch. in Straff. —

Das Urteil des 2. Ferien-Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. September 1926 in Sachen Admira-Warenvertrieb muß als Fehlspruch angesehen werden.

Die auf das Urteil des 2. Ferien-Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. September 1926 gestützte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Januar 1927 — I. 28. XIX. 62 — ist aufgehoben.

Ich ersuche, künftig wieder alle Veranstaltungen dieser Art als gegen § 286 St.G.B. verstößend der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Die Verfügung vom 26. Januar d. J. — Kreisbl. S. 14 — wird aufgehoben.

L. I. 03.

Dels, den 12. Mai 1927.

Verbotene Zeitschriften.

Folgende Zeitschriften sind verboten und zu beschlagnahmen:

1. Die Druckschrift „Faschismus in Deutschland; nieder mit dem Stahlhelm“.
2. Nr. 17 der Wochenschrift „Die Schwarze Fahne“.

Beschlagnahmte Exemplare sind mir einzureichen.

Der Landrat

Dr. Unkell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein Plan über die Herstellung einer Kreuzung der Kreis-
kunststraße Sibyllenort—Dobrischau an der Neumühle mit
unterirdischen Telegraphenleitungen liegt vom 12. Mai 1927
ab vier Wochen beim Postamt in Sibyllenort aus.

Breslau 13, den 7. Mai 1927. Telegraphenbauamt 1.

Jenkowitz, den 7. Mai 1927.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers
Reinhold Züchner zu Gutwohne ist erloschen.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Grünig.

Ober-Mühlatschütz, den 3. Mai 1927.

Zur Vertilgung von Krähen werden auf der Gutsjagd
Mittel-Mühlatschütz in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni
1927 vergiftete Eier ausgelegt.

Vor Aufnahme der Eier und des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Sorn.

Krietern, den 10. Mai 1927.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern
bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nach der trüben und feuchten Witterung, die zum Monats-
wechsel noch anhielt, stellte sich in den ersten Tagen des Mai
bei östlichen Winden vielfach aufheiterndes Wetter ein. Die
Temperaturen nahmen rasch zu und überschritten bald 20 Grad.
Zu Anfang der Woche vom 8. bis 14. gelangten wir erneut
in den Bereich frischer Polarluftmassen, so daß die Tempera-
turen bei wechselnder Bewölkung stark hinabgingen und es auch
im Flachlande zu Nachfrösten kam. Im Riesengebirge ist bei
Frostwetter Neuschnee gefallen. In der kommenden Woche (15.
bis 21.) haben wir teils heiteres, teils wolfiges, warmes Wetter
zu erwarten. Die Temperaturen werden vielfach 20 Grad über-
schreiten. Des öfteren dürfte es zu kräftigen Gewittern mit
örtlich verschieden starken Niederschlägen kommen; dabei kann
streichweise auch Hagel niedergehen.

Anzeigen

Achtung!

Lohndampfpflugarbeiten

sowie

Motorpflugarbeiten

nach der Ernte, nimmt bald entgegen

Hermann Fleischer, Gellendorf, Bez. Breslau.

Achtung!

**Ungef. Versiche-
rungskonzern**

sucht für Oels u Umgebung
tücht. Vertreter

Bewerbungen zu richten an
**G. Jaekisch, Breslau 9,
Sternstraße 17.**

Visitenkarten

werden schnell
und preismäßig geliefert
in der

**A. Ludwigschen Buchdruckerei
Rothe & Politt, Oels i. Schl.**

Auf dem Lande und in der Stadt

finden Sie in fast jeder Familie als das beliebteste Familienblatt die

„Lokomotive an der Oder“

Die Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder“ ist außerordentlich reichhaltig, sie berich-
tet schnellstens über alle Weltgeschhnisse und bringt spannende Novellen und Romane.

Monatlich nur 1,20 Mark

ausschließlich Zustellungsgebühren.

Bestellungen werden von den Postanstalten, Briefträgern und Austrägern entgegengenommen.

